

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung einer Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2018

Vom 8. November 2017

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 18. Juni 2015 in seiner Sitzung am 8. November 2017 beschlossen, die nachfolgende Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL auf der Grundlage von § 116b SGB V in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2018 zu veröffentlichen. Diese Mitteilung richtet sich insbesondere an Krankenhäuser, Krankenkassen und Bundesländer, die von weitergeltenden Bestimmungen nach § 116b Absatz 8 SGB V betroffen sind:

„Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2018

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung teilt in Fortführung der „Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2017“ vom 9. November 2016 mit, dass durch die Aktualisierung der ICD-10-GM 2018 folgende Änderungen bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus zu beachten sind:

In Anlage 3 Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen im Katalog gem. § 116b Abs. 3 SGB V (alte Fassung) entspricht in Nr. 3 Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit schweren Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen jeweils im Teil Erwachsene und im Teil Kinder und Jugendliche im Sinne der Richtlinie der angegebene ICD-Kode „M14.8* iVm D86.8 system. Sarkoidose“ in der ICD-10-GM 2018 dem ICD-Kode „M14.8-* iVm D86.8 system. Sarkoidose“.

Die Mitteilung wird auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 2017

Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Klakow-Franck